



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 58 AS 1833/13 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 5
8640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle - vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Antragsgegner

hat die 58. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 05.06.2013 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R. Klein, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstelliger Anordnung für die Zeit vom
17.04.2013 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens
bis zum 30.09.2013, vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen nach
dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch — Grundsicherung für Arbeitsuchende —
(SGB II) in Höhe des Regelbedarfs ohne Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 50 Prozent der notwendigen erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

Der - sinngemäße - schriftsätzliche Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, Ihr (vorläufig) bis auf weiteres Leistungen nach dem SGB II nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

ist zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. In der Hauptsache würde die Antragstellerin ihr Begehren nicht lediglich mit einer Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt GG, sondern vielmehr mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 4 SGG verfolgen. Bei erfolgter Ablehnung ihres Leistungsantrags vom 19.02.2013 mit Bescheid vom 20.03.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22.04.2013 begehrt sie die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch den Beklagten.

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner am 22.05.2013 einen Widerspruchsbescheid in der Sache erlassen hat. Dieser hat aufgrund der bisher nicht abgelaufenen Rechtsmittelfrist (§ 87 SGG) bisher keine Bestandskraft gemäß § 77 SGG erlangt und steht einer gerichtlichen Entscheidung solange nicht entgegen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 86b, Rn. 26d). Das Gericht geht davon aus, dass gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden wird. Gemäß § 86b Abs. 3 SGG ist eine Antragstellung auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auch bereits vor Klageerhebung zulässig.

Nach § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentliche Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Die hier begehrte Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG setzt die Glaubhaftmachung des streitigen Rechtsverhältnisses voraus, aus dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eigene Rechte - insbesondere Leistungsansprüche ableitet (Anordnungsanspruch). Ferner ist erforderlich, dass die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Dieses ist im Rahmen einer summarischen Prüfung zu bestimmen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde, Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes in summarischen Verfahren (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 29.07.2003, 2 BvR 311/03). Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Dann ist ggf. auf der Grundlage einer an der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG. Beschluss vom 12.05.2005. 1 BvR 569/05).

Vorliegend hat die Kammer eine Folgenabwägung im vorgenannten Sinne vorgenommen, denn das Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend zu klären.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II sind vorliegend glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin gehört zu dem Personenkreis, der den die im SGB II aufgeführten Leistungen vorgesehen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. SGB II). Aufgrund Ihrer Angaben zu Einkommen und Vermögen — glaubhaft gemacht durch ihre eidesstattliche Versicherung vom 16.05.2013 — ist sie hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB i. V.m. § 9 Abs. 1 SGB II einzustufen. Mit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

in der Absicht, ihren Lebensmittelpunkt hierhin zu verlegen hat die Antragstellerin, die als Unionsbürgerin für Einreise und Aufenthalt keiner Erlaubnis bedarf, an ihrem Wohnort ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I)). Sie ist ferner als erwerbsfähig im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 8 SGB II anzusehen. Anhaltspunkte für eine fehlende Erwerbsfähigkeit in gesundheitlicher Hinsicht (§ 8 Abs. 1 SGB II) liegen nicht vor. Voraussetzung für die "rechtliche Erwerbsfähigkeit" von Ausländern ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II, dass die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Letztere Voraussetzung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II bereits dann erfüllt, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufzunehmen. Eine solche rechtliche Möglichkeit ist hier gegeben. Der Antragstellerin kann grundsätzlich die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden.

Im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend zu klären ist die Frage, ob der hier (allein) in Betracht zu ziehende Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für die Zeit bis 30.04.2013 bezüglich der am 01.02.2013 in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Antragstellerin bzw. derjenige gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für den Folgezeitraum zu deren Lasten eingreift (vgl. auch: Sozialgericht (SG) Dortmund, Beschluss vom 28.02.2012, Az.: S 5 AS 367/12 ER; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Beschluss vom 22.03.2012, Az.: L 2 AS 485/12 B ER). Danach werden Ausländerinnen und Ausländer für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgenommen, wenn sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II) sowie dauerhaft, soweit sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Das Gericht brauchte nicht weiter zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. Die Klägerin selbst gibt jedenfalls an, nach Deutschland gekommen zu sein, um hier einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Denn es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss in dieser Vorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist (vgl. mit weiteren Hinweisen auf den Meinungsstand: LSG NRW, Beschluss vom 27.02.2013, Az.: L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 31.01.2013, L 2 AS 2457/12 B ER, L 2 AS 2458/12 B ER, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 17.01.2013, Az.: L 7 AS 1224/12 B ER, m.w.N.; LSG

NRW. Beschluss vom 20.12.2012. Az.: L 19 AS 1809/12 B ER, m.w.N.: LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2012, Az.: L 7 AS 2138/12 B ER. m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 17.05.2011, Az.: L 5 AS 356/11 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 17.02.2010, Az.: L 19 B 392/09 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg. Beschluss vom 11.01.2010, Az.: L 25 AS 1831/09 B ER; LSG Bayern, Beschluss vom 04.05.2009, Az.: L 16 AS 130/09 B ER; Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, § 7, Rn. 30; Spellbrink in: Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Auflage 2008, § 7. Rn. 17 m.w.N.; Wolff-Dellen in: Löns/Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 3. Auflage 2011, § 7, Rn. 13 m.w.N.; Thie/Schoch in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 7, Rn. 31; Schreiber. Info also 2008, 3 ff., Info also 2009, 195 fr Husmann, NZW, 2009, 652. 656; a.A. LSG Berlin-Brandenburg. Beschluss vom 23.12.2009, Az.: L 34 AS 1350/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.06.2009. Az L 34 AS 790/09 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09. 09, Az.: L 15 AS 905/09 B ER; Europarechtswidrigkeit verneinend für wirtschaftlich inaktive Unionsbürger: Hessisches LSG, Beschluss vom 14.10.2009, Az.: L 7 AS 166/09 B ER). Es spricht viel dafür, dass die Vorschrift des § 7 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II durch Art. 4 der Verordnung (VO) (EG) 883/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit verdrängt wird und daher keine Anwendung findet (LSG NRW, Beschluss vom 31.01.2013, Az: L 2 AS 2457/12 B ER, L 2 AS 2458/12 B ER. Rn. 20, m.w.N.) Diese Verordnung, die die VO (EWG) 1408/71 abgelöst hat, ist am 01.05.2010 in der Bundesrepublik in Kraft getreten (s. Art. 91 VO (EG 883/2004 i.V.m der DurchführungsVO (E 987/2009) und seither als unmittelbar geltendes Recht anwendbar. Sie erzeugt unmittelbare Rechtswirkungen in allen Mitgliedsstaaten, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedürfte; die Regelungen können in diesen Wirkungen auch nicht durch nationale Gesetze oder Maßnahmen eingeschränkt werden und begründen somit gegenüber entgegenstehenden nationalrechtlichen Regelungen einen Anwendungsvorrang (LSG NRW, Beschluss vom 31.01.2013, Az.: L 2 AS 2457/12 B ER, L 2 AS 2458/12 B ER, Rn. 20. m.w.N.; s. Art, 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, Abl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47 (AEUV); BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, Az.: 2 BvR 2661/06 Rn. 53; s. auch schon Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 15.07.1964, Rechtssache C-6/64 - Costa./E.N.E.L.).

Die genannten, in der Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierten schwierigen und komplexen Rechtsfragen verdeutlichen, dass die Sach- und Rechtslage für das

erkennende Gericht nicht zuverlässig abschließend in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren beurteilt werden kann und eine Folgenabwägung vorzunehmen ist (LSG NRW, Beschluss vom 27.02.2013, Az.: L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 31.01.2013, Az.: L 2 AS 2457/12 B ER, L 2 AS 2458/12 B ER, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 17.01.2013, Az.: L 7 AS 1224/12 B ER, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2012, Az.: L 19 AS 1809/12 B ER, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2012, Az.: L 7 AS 2138/12 B ER, m.w.N.).

Die danach für die begehrte Regelung im Eilverfahren allein entscheidende Folgenabwägung fällt in diesen Fällen in der Regel zugunsten der Antragsteller aus (LSG NRW, Beschluss vom 27.02.2013, Az.: L 7 AS 156/13 ER, L 7 AS 157/13 8, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss vom 17.01.2013, Az.: L 7 AS 1224/12 13 ER, m.w.N.), Beim offenen Ausgang des in Betracht zu ziehenden Hauptsacheverfahrens sind Folgen abzuwägen, die einerseits entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im **Hauptsacheverfahren herausstellte, dass** der Anspruch besteht, und solcher, die auf der anderen Seite entstünden, wenn das Gericht die beantragte einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellte, dass der Anspruch nicht besteht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt beim offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens speziell bei zu befürchtende schwerwiegenden oder sogar lebensbedrohenden Folgen In Betracht, in diesem Fall sogar bei erheblichen Zweifeln am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (vgl. LSG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 28.01.2003, Az.: L 9 B 20/02 KR-ER).

Die nach diesen Grundsätzen vorgenommene Folgenabwägung führt zu der vom Gericht getroffenen Entscheidung. Ohne die beantragten Leistungen drohen der Antragstellerin existentielle Nachteile, da auch bei ausländischen Staatsangehörigen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) betroffen ist (LSG NRW, Beschluss am 27.02.2013, Az.: L 7 AS 156/13 B ER, L 7 AS 157/13 B; LSG NRW, Beschluss vom 17.01.2013, Az.: L 7 AS 1224/12 B ER). Diese Nachteile kann die Antragstellerin aus eigener Kraft nicht abwenden. Demgegenüber hat der Antragsgegner "nur" finanzielle Nachteile zu gewärtigen, wenn die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren mit ihrem Begehren nicht durchdringen sollte. In diesem Fall erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, dass der

Antragsgegner seinen Rückforderungsanspruch nicht realisieren können und die Zuerkennung der Leistungen deshalb im Ergebnis einen Zustand schafft, der in seinen (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Vorwegnahme in den Hauptsache gleichzusetzen wäre. Diesem Umstand trägt die Kammer bei der in altlichen Ausgestaltung der

einstweiligen Anordnung Rechnung indem sie die nachteiligen Folgen auf Seiten des Antragsgegners (zeitlich begrenzt (LSG NRW, Beschluss vom 31.01.2013, Az.: L 2 AS 2457/12 B ER, L 2 AS 2458/12 B ER) und zudem der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes hohe Bedeutung beimisst.

Bezüglich der Höhe der Leistungen legt die Kammer den gemäß § 20 SGB II maßgeblichen Regelbedarf der Antragstellerin zugrunde

Die Antragstellerin hat jedoch einen Anordnungsgrund nur für die Zeit vom 17.04.2013 (Eingang des Antrags bei Gericht) bis zum Ende des sechsmonatigen Zeitraumes, der sich am Bewilligungszeitraum des § 41 Abs. 1 Satz SGB II orientiert, glaubhaft gemacht. Denn es ist nicht Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes, die in der Vergangenheit liegenden Notlagen zu beseitigen (LSG NRW, Beschluss vom 14.09.2006, Az.: L 12 B 105/06 AS ER, LSG NRW, Beschluss vom 14.12.2006, Az.: L 9 B 104/06 AS ER, LSG NRW, Beschluss vom 05.02.2007, Az.: L 20 B 296/06 AS). Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes können nur diejenigen Mittel zu Verfügung gestellt werden, die zur Behebung aktueller, d. h. gegenwärtig noch bestehender Notlagen erforderlich sind, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG (LSG NRW, Beschluss vom 23.10.2006, Az.: L 9 106/06 AS ER und Beschluss vom 15.11.2006, Az: L 9 B 38/06 AS). Im Hinblick auf die Zeiträume ab 01.10.2013 geht die Kammer davon aus, dass es bei einer noch längeren zeitlichen Erstreckung der einstweiligen Anordnung nicht oder nur unzureichend möglich wäre, den Leistungsfall unter Kontrolle zu halten und (naheliegenden) Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin Rechnung zu tragen, die im Bereich des SGB II etwa auch in der Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit bestehen können. Schon vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung teilweise abzulehnen. Die Kammer geht derzeit davon aus, dass der Antragsgegner bei unveränderter Situation auch über den Monat September 2013 hinaus weiter leisten wird.

An einem Anordnungsgrund fehlt es ferner, soweit die Antragstellerin die Gewährung von Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt. Wie oben dargelegt, sind vorliegend an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes hohe Anforderungen zu stellen. Es fehlt in aller Regel am erforderlichen Anordnungsgrund in Gestalt eines unaufschiebbaren eiligen Regelungsbedürfnisses zur Bewilligung von Kost der Unterkunft bzw. Übernahme von Mietschulden durch Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn dem

Rechtsschutzsuchenden gegenwärtig weder Wohnungs- noch Obdachlosigkeit droht (LSG NRW, Beschluss vom 04.09.2009, Az.: L 12 B 69/09 AS ER; LSG NRW, Beschluss vom 20.03.2012, Az.: L 12 AS 352/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2009, Az.: L 18 AS 1308/09 B ER, L 18 AS 1309/09 B PKH). Nicht ausreichend für die Annahme eines Anordnungsgrundes ist es danach, wenn nur nicht ersichtlich ist, aus welchen Mitteln der nichtgedeckte Unterkunftsbedarf bestritten werden kann (LSG NRW, Beschluss vom 13.08.2007, Az.: L 9 B 102/07 AS ER, m.w.N.) oder mit einer Kündigung des Mietverhältnisses nicht ernsthaft zu rechnen ist. Selbst wenn die fristlose Kündigung der Wohnung ausgesprochen, aber noch keine Räumungsklage erhoben werden ist, fehlt es am erforderlichen Anordnungsgrund (LSG NRW, Beschluss vom 25.05.2012, Az.: L 12 AS 381/11 B ER, L 12 AS 422/11 B; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2009, Az.: L 18 AS 1308/09 B ER, L 18 AS 1309/09 B PKH). Im Übrigen ist ein Anordnungsgrund auch deshalb zu verneinen, weil nach Erhebung und Zustellung der Räumungsklage ohnehin noch zwei Monate Zeit blieben, den Verlust der Wohnung abzuwenden. Denn nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird die auf Mietrückstände gestützte Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 545a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (LSG NRW, Beschluss vom 14.07.2010, Az.: L 19 AS 912/10 B ER). Im Übrigen enthält bei Vorliegen einer Räumungsklage die Vorschrift des § 22 Abs. 9 SGB II Regelungen zur Sicherung der Unterkunft (LSG NRW, Beschluss vom 25.05.2011, Az.: L 12 AS 351/11 B ER, LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.) Dass die vorstehend dargestellten Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, hat die Antragstellerin trotz erfolgten Hinweises des Gerichts vom 07.05.2013 nicht glaubhaft gemacht Aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners ist nur ersichtlich, dass dieser Unterkunfts-kosten in Höhe von 320,00 EUR monatlich aus einem Untermietverhältnis entstehen. Dass ihr aufgrund einer diesbezüglichen Räumungsklage Wohnungs- oder Obdachlosigkeit droht, hat sie in keiner Form dargelegt bzw. glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Das Gericht geht vor dem Hintergrund des Vorstehenden davon aus, dass der Beschwerdewert des § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG erreicht wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de, sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Klein

Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R

Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle